



des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
 Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr  
 Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr  
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. □

## Stadt kann finanzielle Unterstützung für private Hauseigentümer in Städtebaufördergebieten ausreichen

Mit Inkrafttreten der geänderten Richtlinie über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen zum 15. August 2018 (RLStBauE) besteht in den Glauchauer Städtebaufördergebieten „Stadtkern und Lange Vorstadt“, „Scherberg-nördliche Innenstadt“ und „Unterstadt-Mulde“ (Wehrdigt) die Möglichkeit, Fördermittel für Sanierungen an Gebäuden privater Eigentümer auszureichen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 den dafür erforderlichen Beschluss gefasst, dass eine pauschale Förderung in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Instandsetzung und Modernisierung von Dach und Fassade an Gebäuden in diesen Fördergebieten gewährt werden kann. Voraussetzung hierfür ist:

- dass sich das Gebäude in einem der genannten Fördergebiete befindet,
- vor Baubeginn ein schriftlicher Weiterleitungsvertrag geschlossen wurde, in dem sich der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet,
- die nachgewiesenen Ausgaben den in der RL StBauE benannten Kostengruppen zuzuordnen sind.

Die beschriebenen Möglichkeiten bestehen – wie eingangs erwähnt – für die Areale „Stadtkern und Lange Vorstadt“ sowie „Scherberg-nördliche Innenstadt“ und bis Ende 2019 (Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme) auch für den Wehrdigt im Gebiet „Unterstadt-Mulde“.

Interessierte Eigentümer können sich zur Vorabstimmung mit den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, Elke Wagner unter Tel. 03763/65-327 oder Mike Opitz unter Tel. 03763/65-326 in Verbindung setzen. Gleichfalls steht für die beiden „neuen“ Fördergebiete der verantwortliche Mitarbeiter der verfahrensbetreuenden STEG Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH, Jens Brendel unter Tel.: 03763/440035 als Ansprechpartner zur Verfügung. □

## Aus der 54. (13.) Sitzung des Glauchauer Stadtrates am 25.10.2018

Der öffentliche Sitzungsteil umfasste 11 Tagesordnungspunkte. Nach der Eröffnung durch den Oberbürgermeister Dr. Peter Dresler wurde unter **Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung der Vortrag des Geschäftsführers der WAD GmbH zu aktuellen Themen der Abwasserentsorgung** aufgerufen. Jens Burkersrode wurde hierfür begrüßt. Er berichtete über den aktuellen Stand zum Investitionsgeschehen in der Stadt bzw. zur Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet.

Dem folgten die **Anfragen der Stadträte** und die **Einwohnerfragestunde**.

Unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 5. **Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung** war keine entsprechende Vorlage ausgewiesen.

Auch zur **Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen** stand kein Beschluss an.

Im TOP 7. befasste sich das Gremium mit einem Beschlussvorschlag zur **Petition „Höckendorfer Weg“**, Vorlagen-Nr.: 2018/156.

Der Petitionsausschuss, der am 25.09.2018 tagte, stellt fest, so der eingebrachte Beschlussvorschlag, dass eine vollständige Oberflächensanierung des betreffenden Teilstückes des Höckendorfer Weges im Haushaltsjahr 2018 nicht realisiert werden kann. Weiter empfahl der Petitionsausschuss eine Verweisung der Thematik in den Stadtrat und schlug vor, den Sachverhalt im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2019/20 zu diskutieren.

Seitens Stadtrat Dr. Karsten Ulbrich (CDU) wurde dazu ein Antrag auf Änderung des Beschlussvorschlages gestellt, wonach die Verwaltung zu beauftragen sei, den Baubeschluss über die Sanierung der Straße von 2016 noch 2018 umzusetzen. Durch den Sitzungsleiter hieß es daraufhin, dass es für den Höckendorfer Weg keinen Baubeschluss gibt; vielmehr handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss. Man wisse, so Dr. Peter Dresler, dass es eine Fördermöglichkeit gibt, die es zu prüfen und zu erarbeiten gelte. Das setzt einen Antrag mit Planung voraus. Dann könne 2020 mit der Realisierung gerechnet werden.

Einem Vorschlag von Dr. Roland Frenzel (SPD) folgend, wird durch die Stadtverwaltung der Tagesordnungspunkt auf die Haushaltsdiskussion der Stadtratssitzung Monat November vertagt. Die Antragstellerin CDU-Fraktion wird dafür einen neu formulierten Beschlussvorschlag einbringen.

**Weisungsbeschluss hinsichtlich der Vorabauschüttung durch die Überlandwerke Glauchau GmbH**, Beschluss-Nr.: 2018/169

Der Stadtrat stimmte der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Überlandwerke Glauchau GmbH vom 02.10.2018 zu. Diese lautete: „Auf

der Grundlage der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 26.09.2018 ermächtigt die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer, eine Vorabauschüttung in Höhe von 340.000,00 € auf das laufende Ergebnis in 2018 an die Gesellschafterin vorzunehmen. Die Ausschüttung erfolgt am 05.12.2018.“

**Beschluss zur Gewährung pauschalierter Förderung zur Instandsetzung privater Gebäude in den Städtebaufördergebieten Glauchau nach Richtlinie Städtebauliche Erneuerung**, Beschluss-Nr.: 2018/164

Der Stadtrat beschloss für die Städtebaufördergebiete Glauchau „Stadtkern und Lange Vorstadt“, „Scherberg-nördliche Innenstadt“ und „Unterstadt-Mulde“:

1. Auf Grundlage von Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.2. der RL StBauE wird eine pauschale Förderung für Instandsetzung oder Modernisierung von Dach und Fassade an Gebäuden innerhalb der genannten Fördergebiete in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.

2. Voraussetzung für die Gewährung von Städtebaufördermitteln ist, dass sich das Gebäude in einem der genannten Fördergebiete befindet, vor Baubeginn ein schriftlicher Weiterleitungsvertrag geschlossen wurde, in dem sich der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet, die nachgewiesenen Ausgaben den in der RL StBauE benannten Kostengruppen zuzuordnen sind.

Der Entscheid machte sich erforderlich aufgrund der neu in Kraft getretenen Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 15.08.2018, die das Kabinett des Freistaates beschloss. Darin wurde die Förderung privater Baumaßnahmen im Abschnitt B Ziffer 7 neu geregelt. Im Haushalt der Stadt sind für die Ausreichung von Fördergeldern an private Gebäudeeigentümer jährlich zwischen 80.000 € und 100.000 € pro Gebiet veranschlagt.

**Anpassung der Gesamtfinanzierung für das Vorhaben „Kindertagesstätte Pustelblume – Trockenlegung sowie Sanierung Kellergeschoss“**, Beschluss-Nr.: 2018/174

Zur Absicherung der Maßnahme sind überplanmäßige finanzielle Mittel über einen Betrag von 54.000 € notwendig geworden. Der Stadtrat stimmte der überplanmäßigen Auszahlung einstimmig zu.

**Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2019/2020**, Vorlagen-Nr.: 2018/140, vorberatend.

Seitens der Verwaltung war nichts vorzutragen.

Dem öffentlichen Teil schloss sich ein nicht öffentlicher Teil an. □

## Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen

### „Lieblingsplätze für alle“ soll auch 2019 aufgelegt werden

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) beabsichtigt, aufgrund des weiterhin großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren und der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ in den vergangenen Jahren, dieses Programm auch im Jahr 2019 erneut aufzulegen.

Dafür sind für das Haushaltsjahr 2019 im Haushaltsplan 2019/2020 Haushaltsmittel in Höhe von 3,0 Millionen EUR geplant. Die Pauschale ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 125.000 EUR zzgl. eines Betrages, der sich aus der Anzahl der schwerbehinderten Menschen (Statistischer Bericht – Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen 31. Dezember 2017 – K III 1-2/17) in der jeweiligen Gebietskörperschaft ergibt, gerundet auf volle 100 EUR. Für den Landkreis Zwickau beträgt die Pauschale 221.300,00 EUR.

### Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (Richtlinie Investitionen Teilhabe) vom 21. Dezember 2015 und der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2019 „Lieblingsplätze für alle“ vom 29. Oktober 2018.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2019/2020.

- Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen

